

Über die Reformbedürftigkeit der Rechtssysteme

Die Theoretiker eines Rechtssystems diskutieren mit den Theoretikern desselben Rechtssystems, sie bewegen sich exklusionsorientiert in einem stark autonomisierten und segregierten Feld. Die Autonomisierung schützt vor Kolonisierung des Feldes durch geringwertige Felder und sie dient der Distinktion und Erhaltung von Herrschaft und Privilegien. Sie immunisiert gegenüber Infektion durch Bedürfnisse und Interessen von kapitalschwachen Betroffenen. Die Autonomie des Rechtssystems wird durch die Abhängigkeit vom Feld der Macht, d.h. in zunehmendem Maße von globalen ökonomischen Spielern, stark eingeschränkt, doch gerade durch dieses Feld der Macht, vor allem durch nationale politische Machtgruppen, gegenüber Einflüssen aus anderen Feldern selektiv geschützt. Diese paradoxe Autonomie und der damit verbundene *cultural lag* werden vom Feld der Macht, dessen Vertreter die Positionierungen und die Verfügung über Kapital im Rechtssystem bestimmen, gefördert, da sie dadurch Herrschaft stabilisieren und legitimieren und die Grenzen des Machtwissens bestimmen können. Autonomie des Rechtssystems dient spezifischer herrschaftsbezogener Heteronomie! Durch die sich beschleunigende und globalisierende Rechtsproduktion und die in alle gesellschaftlichen Systeme eingreifende Ökonomisierung und Finanzialisierung werden die Rechtssysteme immer oligarchischer und plutokratischer verformt (Pistor 2019; Bittle et al. 2018; Snider 2018).

Rechtssysteme sind aufgrund ihres *structural lag*, d.h. der mangelhaften Anpassung an Bedürfnisse und Interessen der meisten betroffenen Menschen, des vielfältigen Einflusses von kapitalkräftigen Gruppen und Organisationen auf ihre Gestaltung und des sozialen und technischen Wandels in den vergangenen Jahrzehnten differenzierter, unübersichtlicher, dysfunktionaler und defizitärer geworden, d.h. sie fördern und behindern Humanisierung und Kultivierung. Rechtssysteme dienen u.a. dazu, selektiv Akteure und Strukturen sichtbar und unsichtbar zu machen, zu privilegieren und zu schädigen. „For Nixon, law functions to underestimate - in advance and in retrospect - the human and environmental costs of slow violence“ (Scott 2012, 485). Rechtssysteme sind strukturell paternalistisch und hierarchisierend, d.h. sie stabilisieren soziale Ungleichheit gemäß den Interessen von mächtigen Gruppen (Pistor 2019). Auf einen wichtigen die Spieler mit überdurchschnittlicher Kapitalausstattung begünstigenden und wissenschaftlich defizitären Verfahrensaspekt sei speziell hingewiesen: Rechtsvorschriften, die sich auf ‚Wirklichkeit‘ beziehen, müssen nicht durch moderne methodische Verfahren und empirische Forschung abgesichert werden¹ – und multiperspektivische Reflexivität wird auch auf den oberen Etagen der Rechtswissenschaft weitgehend vermieden. Große Teile der Rechtssysteme der meisten hochentwickelten Länder sind veraltet, wissenschaftlich rückständig², inkonsistent³, wirken demoralisierend⁴, werden mangelhaft beforscht, dienen Partikularinteressen, mindern permanent das Leben von Millionen von Menschen. Beispielhaft kann man die Aktivitäten Autofahren und schwerkranken oder sterbenden Menschen helfen vergleichen: durch den politisch und rechtlich mangelhaft geregelten Autokonsum werden in großen Staaten tausende Lebensjahre

¹ In Medizin und Erziehungswissenschaft setzt sich die Erkenntnis immer mehr durch, empirische Forschung und Evaluation als unverzichtbar für praktische und normative Regelungen anzusehen, in Rechtswissenschaft und -praxis ist man noch weit von diesem Ziel entfernt. In Google Scholar gibt es 6 unbedeutende Beiträge zu „empirische/r/n Rechtswissenschaft“ und 0 Treffer zu „Forschungsmethoden der Rechtswissenschaft“ (12.12.2017). „Shepherd also advocates re-making criminology around randomized control and quasi-experimental trials“ (Fielding 2017, 17).

² Veraltet und wissenschaftlich rückständig: Dies ist u.a. an der mangelhaften Berücksichtigung der Sozialwissenschaften nachzuweisen. Z.B. wurden die nationale und globale Ausdifferenzierung von Macht und Herrschaft und die Verlängerung und Vernetzung der Delegations-, Kommunikations- und Aktionsketten bei der Gestaltung der nationalen Rechtssysteme strukturell vernachlässigt.

³ „There is good reason to believe that the administration of justice is infected by predictable incoherence in several domains“ (Kahneman 2011, 360).

⁴ „... corporate law requires businesses to act in ways psychiatrists would diagnose as psychopathic in an individual“ (Dorling 2010, 206).

und beachtliche Teile von Lebenssystemen (Ökosystemen) jährlich vernichtet⁵ – angeblich um die ‚Freiheit‘ und ‚Leistungsbereitschaft‘ der Staatsbürger nicht einzuschränken und die Stabilität der Ökonomie zu gewährleisten. Dagegen erweisen sich die gesundheitlichen und medizinischen rechtlichen Normierungen (z.B. zu Gesundheitsbildung, ärztlicher Versorgung, aktiver Sterbehilfe, Beihilfe zum Suizid und Selbstbestimmung) als unterfordernd, autoritär, einschränkend, kreativitätsbehindernd, partikularistisch, ungleichheitsfördernd etc. Die derzeitigen Rechtssysteme verhindern kreative und emanzipatorische Aktionen zur Verbesserung von Leben und Sterben. Ein Zitat des ehemaligen Vorsitzenden Richters des Bundesgerichtshofs Thomas Fischer (2016):

„*Die Vernichtungslücke*: Klingt dramatisch und ist es auch. Gemessen an den Gefahren und Verbrechen, die durch Umweltzerstörung, Ressourcenvergeudung und Auslagerung von Existenzrisiken auf die Schwächsten begangen und verursacht werden, sind die gesellschaftlichen Zipperlein, wegen derer bei uns eine "Reform" die nächste jagt, geradezu lächerlich. Leider sieht sich unser Lückenfüllungs-Strafrecht seit 30 Jahren vollkommen außerstande, der Vernichtung des Lebens im Meer, dem dramatischen Artensterben, dem Aussterben blütenbestäubender Insekten (mit der Folge des großflächigen Zusammenbruchs der Nahrungsmittelproduktion, falls nicht auf Hand- oder Maschinenbestäubung umgestellt wird) irgendetwas entgegenzusetzen. Den Umstand, dass die heutige Lebensmittelproduktion der Welt locker für 12 Milliarden Menschen reichen würde, tatsächlich aber 90 Prozent davon für 30 Prozent der Weltbevölkerung reserviert werden, könnte man selbstverständlich strafatbestandsmäßig erfassen: Das wäre nicht schwieriger zu regeln als die Strafbarkeit von Vorbereitungshandlungen zu einer möglicherweise geplanten Gewalttat im fernen Ausland. Man bräuchte dazu allerdings ein anderes Strafrecht, und Menschen, die den Sinn des Lebens nicht in der Verfolgung von Grabschern und Sprayern und Kleidealern sehen oder uns solches weismachen.“

Literaturangaben siehe:

<http://www.feldmann->

[k.de/tl_files/kfeldmann/pdf/thantosoziologie/feldmann_sterben_sterbehilfe_toeten_suizid%20325.pdf](http://www.feldmann-k.de/tl_files/kfeldmann/pdf/thantosoziologie/feldmann_sterben_sterbehilfe_toeten_suizid%20325.pdf)

⁵ Meist werden nur die direkten Verkehrsunfälle einbezogen, doch die indirekte Lebensgefährdung durch Autoabgase und verkehrsbezogene ‚Nebenwirkungen‘ hat ebenfalls bedeutsamen Einfluß, dessen Erforschung vor allem in den ‚Autonationen‘, z.B. Deutschland, unterentwickelt ist.